



---

# Erläuterungen zum Recht auf die garantierte Standortidentifikation der Notrufe und auf die Aufhebung der Rufnummernunterdrückung des Anrufenden

---

## Inhaltsverzeichnis

|     |   |   |
|-----|---|---|
| 1   | Einleitung.....   | 2 |
| 2   | Standortidentifikation und Aufhebung der Rufnummernunterdrückung des Anrufenden .....   | 2 |
| 2.1 | Dienst zur Standortidentifikation des Anrufenden .....  | 2 |
| 2.2 | Anzeige der Rufnummer des Anrufenden, Unterdrückung der Rufnummeranzeige und Auswirkungen für die Standortidentifikation .....            | 2 |
| 2.3 | Nummern, für welche das Recht auf die garantierte Standortidentifikation bzw. auf die Aufhebung der Rufnummernunterdrückung besteht ..... | 3 |
| 2.4 | Technische Beschränkungen betreffend die erzwungene Anzeige der Rufnummer .....   | 4 |
| 3   | Vorgehen für die Einreichung eines Gesuchs .....  | 4 |



# 1 Einleitung

Diese Erläuterungen sind in erster Linie für Notrufdienste bestimmt, sowie Organe, die in ausserordentlichen Lagen wichtige Aufgaben zu bewältigen haben. Sie beschreiben, unter welchen Voraussetzungen für eine Nummer die Standortidentifikation und damit die Anzeige der Rufnummer des Anrufenden (Aufhebung der Rufnummernunterdrückung) garantiert wird. Zudem halten sie die Beschränkungen für die Aktivierung des technischen Attributs "Aufhebung der Rufnummernunterdrückung" fest. Am Schluss der Erläuterungen wird beschrieben, wie dem BAKOM ein Gesuch einzureichen ist, um bei einer Nummer die Standortidentifikation der Anrufenden garantieren zu lassen.

Grundsätzlich können die Gesuche nur für Festnetznummern eingereicht werden. Dabei kann sowohl für Kurznummern wie auch einzelne zehnstellige Rufnummern oder Nummernbereiche eine Berechtigung ersucht werden.

Wenn das Gesuch einen Nummernbereich betrifft und die Antworten für jede der Nummern dieses Bereichs identisch sind, muss nur ein Gesuch für sämtliche Nummern eingereicht werden (wobei die betreffenden Nummern einzeln aufzuführen sind).

## 2 Standortidentifikation und Aufhebung der Rufnummernunterdrückung des Anrufenden

### 2.1 Dienst zur Standortidentifikation des Anrufenden

Mit dem Dienst zur Standortidentifikation des Anrufenden soll insbesondere den Notrufdiensten ermöglicht werden, bei eintreffenden Notrufen den Standort des Anrufenden sofort zu erkennen und selbst dann Hilfe zu leisten, wenn dieser seinen Standort nicht kennt oder nicht mehr in der Lage ist, ihn zu nennen.

Damit dieser Dienst genutzt werden kann, muss der kontaktierte Notrufdienst oder das Organ die Nummer des vom Anrufenden benutzten Anschlusses kennen. Der Dienst zur Standortidentifikation funktioniert wie folgt: Die Alarmzentralen haben Zugang zu einer von der Grundversorgungskonzessionärin verwalteten Datenbank. Diese enthält sämtliche Festnetznummern sowie die dazugehörigen Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die Adresse des jeweiligen Anschlusses (Strasse, Hausnummer, PLZ, Ort). Den Notrufdiensten und den berechtigten Organen steht ein zentraler Zugriffspunkt zur Verfügung, über welchen sie die Daten bezüglich einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers abfragen können. Sie haben also die Möglichkeit, die benötigten Informationen elektronisch anhand der auf ihren Telefon-Displays angezeigten Rufnummern abzurufen.

### 2.2 Anzeige der Rufnummer des Anrufenden, Unterdrückung der Rufnummeranzeige und Auswirkungen für die Standortidentifikation

Die Anzeige der Rufnummer des Anrufenden auf dem Telefonapparat des angerufenen Teilnehmers kann für den Anrufenden jedoch eine unerwünschte Bekanntgabe von Personendaten darstellen. Deshalb sieht die Verordnung über Fernmeldedienste<sup>1</sup> vor, dass die Fernmeldedienstanbieterinnen ihren Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit bieten müssen, die Anzeige ihrer Rufnummer auf der Anlage des Angerufenen zu unterdrücken, und zwar für jeden Anruf einzeln oder als Dauerfunktion<sup>2</sup>.

Auf Grund dieser Möglichkeit der Rufnummernunterdrückung könnten die Notrufdienste jedoch daran gehindert werden, bei einem Notruf oder einem wichtigen Anruf in einer ausserordentlichen Lage den

---

<sup>1</sup> FDV; SR 784.101.1

<sup>2</sup> Art. 84 Abs. 1 FDV

Standort des Anrufenden zu erkennen, da die Rufnummer für die Nutzung des Dienstes zur Standortidentifikation benötigt wird. Aus Sicherheitsgründen sind für bestimmte Nummern deshalb Ausnahmen vorgesehen. Diese werden im folgenden Abschnitt beschrieben.

## 2.3 Nummern, für welche das Recht auf die garantierte Standortidentifikation bzw. auf die Aufhebung der Rufnummernunterdrückung besteht

Gemäss FDV müssen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten in allen Fällen die Anzeige der Rufnummer der Anrufenden für Verbindungen garantieren, bei denen die Standortidentifikation gewährleistet werden muss. Dabei handelt es sich in erster Linie um die Verbindungen zu folgenden Notrufnummern<sup>3</sup>:

- 112; europäische Notrufnummer
- 117; Polizeinotruf
- 118; Feuerwehrnotruf
- 144; Sanitätsnotruf

Wenn eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer also eine dieser vier Kurznummern wählt, wird die Rufnummer des Anschlusses auf der Anlage des Notrufdienstes auch dann angezeigt, wenn die Rufnummernunterdrückung aktiviert ist.

Neben der Garantie der Standortidentifikation für die Kurznummern 112, 117, 118 und 144 kann das BAKOM auf Gesuch hin weitere Nummern bezeichnen, bei denen diese Standortidentifikation zu garantieren ist<sup>4</sup>.

Dabei muss es sich um einerseits ausschliesslich für Notdienste der Polizei, der Feuerwehr, der Sanität oder der Rettungsdienste bestimmte Nummern handeln. Über diese Nummern müssen dieselben Dienste bereitgestellt werden wie über die genannten Kurznummern, d.h. Hilfs- und Rettungseinsätze für Personen oder Sachen, die sich in Gefahr befinden.

So besteht beispielsweise für die Hauptnummer einer Gemeindepolizeistelle, auf welcher nicht nur Notrufe, sondern auch allgemeine Anfragen und Anzeigen eingehen (Verlustmeldungen, Anfragen in Bezug auf Fischereipatente usw.), kein Recht auf die garantierte Standortidentifikation und damit auch nicht auf die Aufhebung der Rufnummernunterdrückung des Anrufenden. Da die betreffende Nummer nicht ausschliesslich für Notdienste bestimmt ist, sind die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt. Dies gilt auch für die Hauptnummer eines Spitalzentrums, auf welcher neben Notrufen beispielsweise auch Anfragen zu den Besuchszeiten eingehen können.

Entsprechende Notrufnummern, die das Recht auf Standortidentifikation und somit auch auf Anzeige der unterdrückten Rufnummer erhalten, werden auf der Internetseite des BAKOM publiziert<sup>5</sup>, z. B. die Rega (Rufnummer 1414), die Bahnpolizei (Rufnummer 0800 117 117) oder das Schweizerische Toxikologische Informationszentrum STIZ (Rufnummer 145).

Hier sei erwähnt, dass die erzwungene Anzeige der Rufnummer in keinem Fall für die Feststellung der Identität der Anrufenden vorgesehen ist, sondern lediglich zur Feststellung des Ortes, von dem aus ein Notruf getätigt wird.

Andererseits können auch Organe, die in ausserordentlichen Lagen wichtige Leistungen zu erbringen haben, ein entsprechendes Gesuch einreichen<sup>6</sup>.

<sup>3</sup> Art. 84 Abs. 3 i.V. mit Art. 29 Abs. 1 und Art. 90 Abs. 4 FDV

<sup>4</sup> Art. 29 Abs. 1 FDV

<sup>5</sup> Art. 29 Abs. 1 FDV, Publikation auf der Internetseite des BAKOM: <http://www.bakom.admin.ch/themen/telekom/00479/00627/index.html?lang=de>

<sup>6</sup> Art. 90 Abs. 4 FDV.

Als berechnigte Organe gelten:

- Armee;
- Zivilschutz;
- wirtschaftliche Landesversorgung und zivile Fñhrungsstabe;
- Polizei;
- Feuerwehr;
- Organe, die vom Gemeinwesen mit Rettungs- und Sanitatsaufgaben betraut sind;
- Organe, die nach Art. 677 des Militargesetzes zur Hilfeleistung zu Gunsten ziviler Behorden herangezogen werden konnen.

Denkbar sind hier Organe, welche in ausserordentlichen Lagen einen Telefondienst betreiben und den grundlegenden Informationsfluss sicherzustellen haben. So sind beispielhaft interkantonale Organe resp. Einsatzzentralen von Bundesbehorden bei Entfñhrungen oder Geiselnahmen hufig auf die Identifikationsmoglichkeit von Anrufenden angewiesen. Dabei liegt auch auf der Hand, dass das offentliche Interesse an der Standortidentifikation das private Interesse der anrufenden Person grundsatzlich iberwiegt.

Für diese Nummern erhalten die Organe ebenfalls Zugang zum in Art. 29 Abs. 2 FDV beschriebenen Dienst<sup>8</sup>. Im Gegensatz zu berechtigten Notrufnummern nach Art. 29 Abs. 1 FDV werden berechnigte Nummern entsprechender Organe vom BAKOM nicht publiziert.

## 2.4 Technische Beschrankungen betreffend die erzwungene Anzeige der Rufnummer

Aus technischen Grñnden kann das Attribut "Aufhebung der Rufnummernunterdrückung des Anrufenden" nicht einzelnen Rufnummern eines Anschlusses mit Mehrfachnummern, sondern nur einem ganzen Anschluss, d.h. allen Nummern, die auf diesem Anschluss enden, zugeteilt werden. Befindet sich eine berechnigte Rufnummer (für welche das Recht auf die garantierte Standortidentifikation besteht) auf einem gemeinsamen Anschluss mit anderen, nicht berechtigten Rufnummern, muss für die berechnigte Rufnummer ein spezieller Einzelanschluss (z.B. ein ISDN-Basisanschluss) eingerichtet werden. Dieser wird dann mit dem Attribut "Aufhebung der Rufnummernunterdrückung des Anrufenden" ausgestattet und nur für die berechnigte(n) Rufnummer(n) benutzt. Andere, nicht zur Identifikation der Anrufenden berechnigte Nummern dürfen nicht auf Anschlüsse mit Berechnigung zur Aufhebung der Rufnummernunterdrückung des Anrufenden umgeleitet werden.

Im Bereich der Notrufe muss es sich bei zu bezeichnenden Nummern um Rufnummern handeln, welche durch die offentlichkeit angewahlt werden konnen. Die allfallig dahinter stehende interne Zielnummer ist nicht genehmigungspflichtig.

Wenn das Gesuch durch ein Organ eingereicht wird, dass in ausserordentlichen Lagen wichtige Leistungen zu erbringen hat, so kann es sich bei der zu bezeichnenden Nummer auch um eine nicht veroffentlichte oder betriebsinterne Nummer handeln.

# 3 Vorgehen für die Einreichung eines Gesuchs

Wenn ein Notrufdienst oder ein Organ im Sinne von Art. 91 FDV wñnscht, dass eine seiner Nummern vom BAKOM als Nummer bezeichnet wird, für welche die Standortidentifikation (und damit die Aufhebung der Rufnummernunterdrückung) zu garantieren ist, muss die Nummerninhaberin ein entsprechendes Gesuchsformular beim BAKOM einreichen<sup>9</sup>. Das Formular ist vollstandig auszufüllen.

<sup>77</sup> Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 (Militargesetz, MG; SR 510.10)

<sup>8</sup> Art. 90 Abs. 4 FDV

<sup>9</sup> Formular "Gesuch um Bestatigung des Rechts auf die garantierte Standortidentifikation der Anrufenden", publiziert auf der Internetseite des BAKOM: <http://www.bakom.admin.ch/themen/telekom/00479/00627/index.html?lang= de>

Gestützt auf die Antworten des Gesuchstellenden entscheidet das BAKOM, ob das Recht auf die garantierte Standortidentifikation der Anrufenden gewährt wird. Wenn das Gesuch gutgeheissen wird, muss die Aufhebung der Rufnummernunterdrückung für die betreffenden Nummern gewährleistet werden. Deshalb sind diese berechtigten Nummern von möglicherweise auf demselben Anschluss vorhandenen nicht berechtigten Rufnummern zu trennen und auf einem separaten Anschluss zu installieren (siehe 2.4).

Die Gesuche werden grundsätzlich mittels kostenpflichtiger Verfügung beurteilt. Diese werden nach Zeitaufwand verrechnet. Der Stundenansatz richtet sich nach der Fernmeldegebührenverordnung UVEK<sup>10</sup>.

---

<sup>10</sup> Verordnung des UVEK über die Verwaltungsgebührenansätze im Fernmeldebereich (Fernmeldegebührenverordnung UVEK; SR 784.106.12)